

Änderung der nachstehend auszugsweise aufgeführten Prüfungsordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt der Rechtsanwaltskammer Freiburg

Zuletzt geändert am 23.08.2007

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann bis vier Wochen vor dem ersten Tag der schriftlichen Prüfung durch schriftliche Erklärung ohne weitere Begründung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Will der Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Zeitraums zurücktreten, der weniger als vier Wochen vor dem ersten Tag der schriftlichen Prüfung liegt, so kann er dies nur wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund. Im Falle einer Erkrankung ist unverzüglich ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes einzuholen und an die Rechtsanwaltskammer zu übersenden.
- (3) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer. Erfolgt der Rücktritt innerhalb eines Zeitraums, der weniger als 4 Wochen vor dem ersten Tag der schriftlichen Prüfung liegt ohne wichtigen Grund, oder erscheint der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung ohne unverzüglich einen wichtigen Grund nachzuweisen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Treten Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt, 29.11.2021

RA Dr. Klimsch Präsident